



Bürgermeister der
Landeshauptstadt Salzburg
Bernhard Auinger

Herr Gemeinderat
Robert Altbauer

FPÖ
Im Hause

5024 Salzburg, Schloss Mirabell
Telefon +43 662 8072 – DW 2100
Fax +43 662 8072 – DW
bgm@stadt-salzburg.at

Salzburg, 04.02.2026

Betreff

Anfrage gem. § 21 GGO – „Sicherheitskonzepte und Wirtschaftlichkeit von Großveranstaltungen“ Zahl: § 21/2026/002 vom 14.01.2026

Geschätzter Herr Gemeinderat, lieber Robert!

Bezüglich Deiner Anfrage „Sicherheitskonzepte und Wirtschaftlichkeit von Großveranstaltungen“, die in meinem Büro am 15. Jänner 2026 eingegangen ist, wird folgendes mitgeteilt:

Hauptfrage:

Wie haben sich die Auflagen des Magistrats im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und der öffentlichen Sittlichkeit bei Veranstaltungen in den letzten Jahren konkret verändert?

Für den Vollzug des Veranstaltungsgesetzes ist gemäß der GEM 2022 die MA 5 zuständig. Der Bürgermeister ist daher gemäß § 10 Abs 2 Salzburger Stadtrecht 1966 iVm § 21 GGO für die Beantwortung dieser Frage nicht zuständig.

Unterfragen:

1. Aufgrund welcher konkreten Grundlagen werden seitens des Magistrats die bindenden Auflagen festgelegt?

Für den Vollzug des Veranstaltungsgesetzes ist gemäß der GEM 2022 die MA 5 zuständig. Der Bürgermeister ist daher gemäß § 10 Abs 2 Salzburger Stadtrecht 1966 iVm § 21 GGO für die Beantwortung dieser Frage nicht zuständig.

2. Seit wann werden seitens des Magistrats strengere Auflagen erteilt?

Für den Vollzug des Veranstaltungsgesetzes ist gemäß der GEM 2022 die MA 5 zuständig. Der Bürgermeister ist daher gemäß § 10 Abs 2 Salzburger Stadtrecht 1966 iVm § 21 GGO für die Beantwortung dieser Frage nicht zuständig.

3. Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens des Magistrats in der Vergangenheit vorgeschrieben, sodass es bei den unterschiedlichen Veranstaltungen zu erheblich höheren Kosten im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gekommen ist?

Für den Vollzug des Veranstaltungsgesetzes ist gemäß der GEM 2022 die MA 5 zuständig. Der Bürgermeister ist daher gemäß § 10 Abs 2 Salzburger Stadtrecht 1966 iVm § 21 GGO für die Beantwortung dieser Frage nicht zuständig.

4. Welche konkreten neuen Anforderungen führen dazu, dass Sicherheitskonzepte heute teurer sind als noch vor wenigen Jahren?

Seit Herbst 2023 gilt Terrorwarnstufe vier (von fünf) in Österreich. Für den Vollzug des Veranstaltungsgesetzes ist gemäß der GEM 2022 die MA 5 zuständig. Der Bürgermeister ist daher gemäß § 10 Abs 2 Salzburger Stadtrecht 1966 iVm § 21 GGO für die Beantwortung dieser Frage nicht zuständig.

5. Gibt es Pläne, die Kosten durch effiziente Konzepte oder Synergieeffekte zu senken, ohne die Sicherheit der Besucher zu gefährden? a. Wenn nein, warum nicht? b. Wenn ja, wie sehen die konkreten Ideen dazu?

Bescheidauflagen sind umzusetzen.

Aufgrund der Ressortübertragungsverordnung 2024 ist Stadträtin Anna Schiester für die MA 5 ressortzuständig.

Mit freundlichen Grüßen,

Bürgermeister
Bernhard Auinger